



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**FB 21**

### **Tagesordnungspunkt: 5**

#### **Jugendhilfe; Zusätzliche Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege**

#### **Anlage(n):**

Übersicht Vorschlag für zusätzliche Leistungen für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege

Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Peter  
Stadick

Zi.Nr.: 85435

Tel. 08122/58 1162  
peter.stadick@lra-ed.de

Erding, 10.08.2015

### **Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.11.2015**

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

#### **Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

Mehrausgaben von jährlich ca. 10.000 bis 15.000 €

#### **Beschlussvorschlag:**

Mit Wirkung zum 01.01.2016 sind zusätzliche Leistungen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII nach Maßgabe des von der Verwaltung vorgelegten Vorschlags zu gewähren.



**LANDKREIS**  
**ERDING**

## **Vorlagebericht:**

Der Landkreis Erding hat sich mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.05.2005 den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII angeschlossen. Seit 01.07.2005 gewährt daher der Landkreis Erding Pflegegeld nach diesen Empfehlungen.

Diese Empfehlungen sehen nach Alter gestaffelte Pflegepauschalen gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII vor. Die Pflegepauschale setzt sich jeweils aus dem Unterhaltsbedarf sowie dem Erziehungsbeitrag zusammen. Mit dem Unterhaltsbedarf wird der gesamte regelmäßig wiederkehrende Lebensbedarf des jungen Menschen in der Pflegefamilie abgedeckt. Der Erziehungsbeitrag soll hingegen den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten.

Zusätzliche Leistungen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII, die über den laufenden Unterhaltsbedarf des Kindes hinausgehen, werden nach dem individuellen Bedarf bewilligt. Hierzu geben die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für bestimmte Bedarfslagen Obergrenzen vor, die vom Landkreis Erding ebenfalls umgesetzt werden.

Diese Aufzählung der Bedarfslagen ist jedoch nicht abschließend, so dass der jeweilige Jugendhilfeträger selbst für bestimmte (nicht genannte) Tatbestände zusätzliche Beihilfen oder Zuschüsse gewähren kann.

Lange Zeit lag jedoch hierzu kein Beschluss des Jugendhilfeausschusses vor, sondern lediglich fachbereichsinterne Vorgaben. Um hier im Zuständigkeitsbereich eines Jugendhilfeträgers eine Gleichbehandlung bei der Gewährung der Zuschüsse zu erreichen, hat der Jugendhilfeausschuss am 27.11.2013 auf Anregung der Verwaltung hin mit Wirkung ab 01.01.2014 auch hierfür verbindliche Vorgaben für den Landkreis Erding beschlossen.

Die vormals geltenden internen Vorgaben sahen noch teilweise Zuschüsse in Form von Festbeträgen vor. Im Wege der Neuregelung zum 01.01.2014 wurden grundsätzlich die Zuschüsse als Prozentsatz der Pflegepauschalen festgesetzt, damit sich die Zuschüsse bei der regelmäßigen Anpassung der Pflegepauschalen jeweils automatisch mit angleichen und somit die allgemeine Preissteigerung dadurch berücksichtigt, ohne dass es eines neuen Gremienbeschlusses bedarf.

Aus folgenden Gründen sieht die Verwaltung aktuell die Notwendigkeit für eine weitere Anpassung der bestehenden Vorgaben zu den einmaligen zusätzlichen Leistungen im Bereich der Vollzeitpflege:

- Vermeidung von Benachteiligung von Pflegekindern im Vergleich zu den leiblichen Kindern der Pflegeeltern bzw. zu Gleichaltrigen
- Gewährleistung der Attraktivität der Vollzeitpflege
- Anpassung an die Lebenswirklichkeit in der Pflegefamilie durch erhöhte Flexibilität



Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

1. Aufteilung der Hilfe zur Verselbständigung und der Hilfe zur Erlangung des Führerscheines

Begründung: Bisher wurde bei Eintritt der Volljährigkeit für die Verselbständigung einmalig eine Beihilfe in Höhe einer Pflegepauschale (PP) gewährt, die für die Verselbständigung (z.B. Anschaffung von Möbeln) oder für die Erlangung des Führerscheines in Höhe einer PP zzgl. eines Betrages von 400,00 € bei dringender Notwendigkeit des Führerscheines verwendet werden konnte. Künftig soll es Leistungen für beide Bedarfslagen nebeneinander geben. Dies bedeutet: Wenn beide Leistungen beansprucht werden, ergibt sich dadurch eine Erhöhung um etwa eine volle PP.

2. Aufwendungen auch für Freizeitgruppen und Erhöhung der Leistung

Begründung: Bisher wurde nur für Sport(gruppen) eine Beihilfe gewährt. Künftig soll auch für Freizeitgruppen (z.B. Pfadfinder) eine Leistung gewährt werden können, da es vorrangig um eine soziale Integration geht, die nicht an eine sportliche Betätigung gebunden ist. Somit besteht künftig mehr Flexibilität. Außerdem soll deshalb auch eine Erhöhung der Leistung von 0,2 PP auf 0,3 PP erfolgen.

3. Deckelung der Kosten für Nachhilfe

Begründung: Die Kosten der Nachhilfe pro Schuljahr sollen auf 2.500,00 € begrenzt werden, um unangemessen hohe Ausgaben zu vermeiden.

4. Streichung des Ausschlusses von Leistungen für Fahrtkosten zu Therapien bei Intensivpädagogischer Vollzeitpflege

Begründung: Auch bei Gewährung von Intensivpädagogischer Vollzeitpflege (IPV) soll künftig die Erstattung der Fahrtkosten, die über der Bagatellgrenze liegen, möglich sein, weil mit der Gewährung von IPV nur der höhere Erziehungsaufwand, nicht jedoch ein finanzieller Aufwand abgedeckt wird.

5. Hilfe zur Anschaffung für Möbel im Jugendalter

Begründung: In der Praxis stellt sich immer wieder heraus, dass Pflegeeltern keine Ansparungen über einen mehrjährigen Zeitraum für Anschaffungen zur Erneuerung der Kinderzimmer-Einrichtungen von Pflegekindern vornehmen. Hierfür wird als Leistung ein Betrag in Höhe von einer PP vorgeschlagen, welche einmalig in Anspruch genommen werden kann.

Die Umsetzung sollte mit Wirkung zum 01.01.2016 erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt auch wieder die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII aktualisiert werden.